

1. Artikel 2 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Steuerpflichtiger für einen Verbraucher, wobei auf einen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist, zwei oder mehr Handlungen vornimmt oder Elemente liefert, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv ein Ganzes bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre, alle diese Handlungen oder Elemente in mehrwertsteuerrechtlicher Hinsicht eine einheitliche Leistung darstellen.
2. Das ist bei einem Umsatz, bei dem ein Steuerpflichtiger einem Verbraucher eine zuvor entwickelte und in den Verkehr gebrachte, auf einem Datenträger gespeicherte Standard-Software überlässt und anschließend an die besonderen Bedürfnisse dieses Erwerbers anpasst, auch dann der Fall, wenn dafür zwei getrennte Preise gezahlt werden.
3. Artikel 6 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass eine einheitliche Leistung wie die in Nummer 2 dieses Tenors genannte als „Dienstleistung“ einzustufen ist, wenn die fragliche Anpassung weder unbedeutend noch nebensächlich, sondern vielmehr von ausschlaggebender Bedeutung ist; das ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Anpassung angesichts von Umständen wie ihrem Umfang, ihren Kosten oder ihrer Dauer entscheidend dafür ist, dass der Erwerber eine auf ihn zugeschnittene Software nutzen kann.
4. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e dritter Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass er auf eine einheitliche Dienstleistung wie die in Nummer 3 dieses Tenors genannte Anwendung findet, wenn sie einem innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. November 2005

in der Rechtssache C-476/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/55/EG — Massenzustrom von Vertriebenen — Vorübergehender Schutz — Mindestnormen)

(2006/C 22/03)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-476/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 12. November

2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou und C. O'Reilly) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: N. Dafniou) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Borg Barthet (Berichterstatter), in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, sowie der Richter U. Löhmus und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: R. Grass — am 17. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2005.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. November 2005

in der Rechtssache C-73/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/34/EG — Arbeitszeitgestaltung)

(2006/C 22/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-73/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 15. Februar 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: N. Yerrell) gegen Französische Republik (Bevollmächtigter: G. de Bergues und O. Christmann), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Borg Barthet (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter U. Löhmus und A. Ó Caoimh — Generalwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 17. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, verstoßen, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 02.04.2005.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Gerichtshof Amsterdam vom 21. September 2005 in dem Rechtsstreit Amurta S.G.P.S. gegen Inspecteur van de Belastingdienst/Amsterdam

(Rechtssache C-379/05)

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(2006/C 22/06)

(Dritte Kammer)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

vom 13. Oktober 2005

in der Rechtssache C-1/05 SA: Intek Co. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

(2006/C 22/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-1/05 SA wegen Antrags auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005, Intek Co. mit Sitz in Ashgabat (Turkmenistan), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nathan, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J-F. Pasquier und E. Manhaeve), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, J.-P. Puissochet und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 13. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof Amsterdam (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 21. September 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit Amurta S.G.P.S. gegen Inspecteur van de Belastingdienst/Amsterdam um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Freistellung nach § 4 des Gesetzes über die Dividendensteuer 1965, wie sie in den Abschnitten 5.3. bis 5.5. dieser Entscheidung beschrieben ist, in Verbindung mit der Freistellung gemäß § 4a dieses Gesetzes mit den Bestimmungen des EG-Vertrages über den freien Kapitalverkehr (Artikel 73b bis 73d EG-Vertrag, jetzt Artikel 56 EG bis 58 EG) vereinbar, obwohl diese Freistellung nur für Dividendenausüttungen an in den Niederlanden körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner oder an ausländische Anteilseigner mit einer festen Niederlassung in den Niederlanden — wobei die Anteile zum Vermögen dieser festen Niederlassung gehören — gilt, auf die die Freistellung von Beteiligungen nach § 13 des Gesetzes über die Körperschaftsteuer 1969 anwendbar ist?
2. Ist es für die Antwort auf die unter 6.1. gestellte Frage von Bedeutung, ob der Sitzstaat der ausländischen Beteiligungsgesellschaft, für die die Freistellung nach § 4 des Gesetzes über die Dividendensteuer 1965 nicht gilt, dieser Beteiligungsgesellschaft eine Vollarrechnung (full credit) für die niederländische Dividendensteuer gewährt?

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.